

**Firma SaarMonitor Walter Christmann**  
**Allgemeine Service-Auftrag- und Reparaturbedingungen**

**I. Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Service-Auftrag- und Reparaturbedingungen der Firma SaarMonitor Walter Christmann (SaarMonitor) gelten für alle von uns durchgeführten Service-Aufträge und Reparaturen ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Service-Auftrag und Reparaturbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Service-Auftrag oder die Reparatur für den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen SaarMonitor und dem Kunden zwecks Ausführung des Service-Auftrages oder der Reparatur getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere allgemeinen Service-Auftrag- und Reparaturbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (4) Unsere allgemeinen Service-Auftrag und Reparaturbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Kunden.

**II. Angebot – Angebotsunterlagen**

- (1) Angebote zu Service-Aufträgen und Reparaturen, die SaarMonitor abgibt, sind stets freibleibend. Art und Umfang der an SaarMonitor beauftragten Leistungen bestimmt der Auftrag des Kunden. Jeder Auftrag bedarf der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SaarMonitor und wird erst damit verbindlich.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

**III. Kostenvoranschläge**

- (1) Beauftragt der Kunde SaarMonitor, zunächst oder ausschließlich damit, einen Kostenvoranschlag zu erstellen, wird diese Leistung nach Zeitaufwand berechnet. Es gelten insoweit die Preise der aktuellen Service-Preisliste. Der Kostenvoranschlag ist verbindlich, wenn der Service- oder Reparaturauftrag binnen 30 Tagen erteilt und das Gerät zwischen Kostenermittlung und Auftrag nicht benutzt worden ist.
- (2) Im Rahmen einer Kostenermittlung sind bereits Eingriffe in die Geräte erforderlich. Diese lassen sich häufig nicht beheben. Wenn der Kunde nach Kenntnisnahme der Kostenermittlung den Reparaturauftrag nicht erteilt, besteht kein Anspruch auf Wiederherstellung des Ursprungs Zustands. Der Kunde kann aber die Wiederherstellung des Ursprungs Zustands, soweit möglich, gegen Kostenerstattung ausdrücklich beauftragen. Erteilt der Kunde nach Kostenvoranschlag keinen Service- oder Reparaturauftrag, wird er zur unverzüglichen Abholung des unreparierten Geräts aufgefordert. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, gilt Nr. VI Abs. (4), insbesondere kann SaarMonitor Lagergeld verlangen. Auf Wunsch des Kunden versendet SaarMonitor das Gerät auf Kosten und Gefahr des Kunden.

**IV. Auftragsausführung**

- (1) Hat der Kunde den Auftrag nicht ausdrücklich auf bestimmte Teile und/oder die Behebung bestimmter Mängel begrenzt, setzt SaarMonitor das Gerät so instand, dass die volle Funktionstüchtigkeit im Sinne der jeweiligen technischen Beschreibung des betroffenen Gerätes hergestellt wird.
- (2) Macht der Kunde konkrete Angaben über Art, Umfang oder Ausführung des Auftrages (beschränkter Auftrag), wird SaarMonitor nur die in Auftrag gegebenen konkreten Leistungen ausführen, nicht aber die volle Funktionstüchtigkeit im Sinne der jeweiligen technischen Beschreibung des betroffenen Gerätes herstellen. SaarMonitor wird einen solchen Auftrag ablehnen oder kann davon zurücktreten, wenn bei lediglich beschränkter Ausführung des Service-Auftrages oder der Reparatur sicherheitsrelevante Fehler des Gerätes verbleiben oder eine sach- und fachgerechte Reparatur nicht möglich ist.
- (3) SaarMonitor ist berechtigt ausgetauschte Teile zu verschrotten, es sei denn der Kunde fordert bei Auftragserteilung ausdrücklich die Rücksendung. In diesem Fall gilt für den Versand Nr. VII.

**V. Preise – Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Kosten für Serviceleistungen und Reparaturen bestimmen sich nach unserer Service-Preisliste in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten diese Preise ab unserem Betrieb, ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird, sowie zuzüglich evtl. Kosten für TÜV, Behörden oder sonstige Institutionen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**VI. Service und Reparaturzeiten**

- (1) Termine und Fristen werden von SaarMonitor mit dem Kunden individuell vereinbart.
- (2) Dabei berücksichtigen SaarMonitor und der Kunde, dass angegebene Service- und Reparaturzeiten beginnen, wenn alle vom Kunden zu beschaffenden Spezifikationen, Unterlagen und Genehmigungen vorliegen und alle technischen Fragen geklärt sind. SaarMonitor weist den Kunden darauf hin, dass die Service- und Reparaturzeit noch nicht beginnt, weil vom Kunden zu beschaffenden Spezifikationen, Unterlagen und Genehmigungen fehlen oder nicht alle technischen Fragen geklärt sind
- (3) Die Einhaltung der Service und Reparaturzeiten setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden (Anzahlung, Beistellungen etc.) voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SaarMonitor berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der zu Service- oder Reparaturzwecken überlassenen Geräte in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Verzug auf einer von SaarMonitor zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist SaarMonitor zuzurechnen. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von SaarMonitor zu vertretende Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Sofern der Verzug auf einer von SaarMonitor zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Im Übrigen gilt Nr. IX.

**VII. Gefahrenübergang/ Versand/ Transport**

- (1) Geräte sind zu Service- und Reparaturzwecken an uns frachtfrei zu liefern und werden auf Kosten und im Auftrag des Kunden zurückgesandt.

- (2) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir den Transport durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- (3) Sobald die Serviceleistungen erbracht sind oder die Reparatur erfolgt ist, zeigt SaarMonitor dem Kunden die Versandbereitschaft der Geräte an. Damit geht die Gefahr auf den Kunden über.

**VIII. Mängelhaftung**

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Das gilt auch für von uns bei Serviceleistungen und Reparaturen eingebaute Ersatzteile.
- (2) Soweit ein Mangel der Serviceleistung oder der Reparatur vorliegt, beseitigen wir diesen im Wege der Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt Mängel selbst zu beseitigen oder durch Andere beseitigen zu lassen, es sei denn, er ist hierzu wegen Gefahr in Verzug oder einem dringenden betrieblichen Erfordernis gezwungen oder wir sind mit der Beseitigung des Mangels in Verzug.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit SaarMonitor keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

**IX. Gesamthaftung**

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Nr. VII und VIII vorgesehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an dem Gegenstand der Service- oder Reparaturleistung selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung SaarMonitor gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**X. Datensicherung und Datenschutz**

1. beauftragt der Kunde SaarMonitor mit Arbeiten an Notebooks, Computern oder sonstigen zur Datenspeicherung genutzten und/oder geeigneten Datenträgern, hat der Kunde vor Beginn der Arbeiten selbstständig für eine Sicherung aller Daten und Programme – gegebenenfalls in Form von Sicherungskopien auf externen Datenträgern – zu sorgen. Der Kunde trägt die Verantwortung, dass alle Daten und Programme, die er zur Ausführung des Serviceauftrages und /oder der Reparaturarbeit zusammen mit den Notebooks, Computer oder sonstigen zur Datensicherung genutzten und/oder geeigneten Datenträger an SaarMonitor übergibt, bei Datenverlust wieder hergestellt werden können. SaarMonitor übernimmt ausdrücklich keine Sicherungsmaßnahmen, die vor Verlust und/oder Beschädigung der im Rahmen des Serviceauftrages und/oder der Reparaturarbeit notwendig bereit gestellten Daten schützen.
2. Soweit zur Durchführung des Serviceauftrages und/oder der Reparaturarbeit an Notebooks, Computer oder sonstige zur Datensicherung genutzten und/oder geeigneten externen Datenträgern mit personenbezogenen Daten, SaarMonitor durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden, wird ausdrücklich klargestellt, dass SaarMonitor solche personenbezogenen Daten weder erhebt, noch verarbeitet oder nutzt (§ % BDSG Datengeheimnis). Da der Kunde im Sinne der vorstehenden „Ziffer...1“ die zur Verfügung gestellten Daten selber sichern muss, findet durch SaarMonitor auch keine Speicherung personenbezogener Daten statt. SaarMonitor und alle von ihr beschäftigten Personen und Mitarbeitern verpflichtet sich, stillzuschweigen über alle Informationen, die im Zusammenhang mit dem Serviceauftrag und/oder der Reparaturbedingung im Hinblick auf personenbezogenen Daten bekannt zu werden waren, und diese streng vertraulich zu behandeln.

**XI. Werkunternehmerpfandrecht / Eigentumsvorbehalt**

- (1) Unser Werkunternehmerpfandrecht sichert die Kosten der an uns beauftragten Service- und/oder Reparaturaufträgen, zudem Forderungen aus früheren Aufträgen sowie alle rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung.
- (2) Werden bei der Durchführung der Service- und/oder Reparaturaufträgen, im Eigentum von SaarMonitor stehende Gegenstände und Materialien mit anderen, SaarMonitor nicht gehörenden Gegenständen und Materialien untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Gegenstände und Materialien (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde SaarMonitor anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für SaarMonitor.

**XII. Rücktritt**

- (1) SaarMonitor kann vom Vertrag zurücktreten, wenn durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder durch einen sonstigen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben, die beauftragten Service- und/oder Reparaturaufträge nicht ausgeführt werden können. Das gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die beauftragten Service- und/oder Reparaturaufträge aus von SaarMonitor nicht oder nur leicht fahrlässig verschuldeten Umständen heraus nicht ausgeführt werden können, weil z.B. der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat oder ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist.
- (2) Der Kunde kann vom Auftrag zurücktreten, wenn wir ihm angezeigt haben, dass die Kosten einen von ihm vor Durchführung des Auftrages vorgegebenen Höchstbetrag überschreiten.
- (3) Im Fall des Rücktritts wird der bis dahin entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Bemessungsgrundlage ist die jeweils gültige Service-Preisliste Nr. IV Abs. (1).

**XIII. Teilleistungen**

Der Kunde ist gehalten, zumutbare Teilleistungen anzunehmen.

**XIV. Gerichtsstand – Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

**Stand Oktober 2009**